

22. Darf ein öffentlicher Beamter, dessen vorgesetzte Dienstbehörde seine Vernehmung über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur unter Einschränkungen genehmigt hat, überhaupt als Zeuge vernommen werden?
 Welche Bedeutung ist solchen Einschränkungen beizulegen, wenn die Vernehmung des Beamten erfolgt?

St.P.D. §. 53.

I. Straffenat. Ur. v. 18. September 1882 g. L. u. Gen.
 Rep. 1702/82.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

Die namens des Angeklagten L. und zweier Gen., dann des Angeklagten R. und vier Gen. eingereichten Revisionschriften rügen Verletzung des §. 53 St.P.D., und zwar findet die Revision der Angeklagten R. u. Gen. solche zunächst darin, daß der Polizeikommissär G. überhaupt als Zeuge vernommen wurde, obwohl seine Enthebung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unter einer unzulässigen Einschränkung erfolgt sei, während in zweiter Linie beide Revisionen diese Verletzung in einem Gerichtsbeschlusse finden, welcher den Zeugen auf Grund der Erklärung der Polizeidirektion M. — G. sei vom Amtsgeheimnisse entbunden, insofern es sich nicht um die innere Organisation und Diensteseinrichtungen der Polizeidirektion, sowie diefalls bestehende Anordnungen handelt — für nicht verpflichtet erachtete, die Person desjenigen zu nennen, welcher der Polizeidirektion die Anzeige über die Versammlungen, sowie das sonstige Thun und Treiben der Angeklagten gemacht habe.

Diese Klage geht fehl. Der §. 53 St.ß.O. bestimmt, daß öffentliche Beamte über „Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde . . . vernommen werden dürfen.“

Ob die Umstände solche seien, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und ob und in welchem Umfange die Voraussetzungen der Verfassung der Genehmigung im Sinne des §. 53 St.ß.O. gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfalle die vorgesetzte Dienstbehörde, deren Ausspruch in dieser Beziehung für den Richter maßgebend ist. Da nun bei der Vernehmung eines unter der Pflicht des Amtsgeheimnisses stehenden Zeugen mit dieser amtlichen Verpflichtung zusammenhängende Umstände der verschiedensten Art vorkommen können, von welchen die einen vom Standpunkte des §. 53 Abs. 2 St.ß.O. völlig unverfänglich sein, die anderen aber unter die dort angeführten Voraussetzungen fallen können, so ist nicht abzusehen, warum nicht bezüglich der ersteren die zeugenschaftliche Vernehmung gestattet werden sollte, wenn auch bezüglich der letzteren die Verfassung der Genehmigung für notwendig erachtet wird.

Ein Bedenken hiergegen könnte nur dann entstehen, wenn anzunehmen wäre, daß der Gesetzgeber jede Zeugenaussage als ein einheitliches Ganze betrachtet wissen wolle, das entweder vollständig oder gar nicht erhoben und gewürdigt werden müsse. Allein, daß diese Auffassung dem Gesetze nicht unbedingt innewohnt, ergibt schon der dem §. 53 nachfolgende §. 54 St.ß.O., welcher dem Zeugen selbst die Verweigerung der Antwort auf einzelne Fragen gestattet. Wenn aber eine derartige Ausscheidung überhaupt für möglich und zulässig erachtet, und wenn sie im Interesse des Zeugen und seiner näheren Angehörigen gestattet wird, so ist nicht erfindlich, warum nicht auch im Interesse des Staates oder des Reiches, zu deren Gunsten sogar das weitergehende Recht, die Genehmigung einer zeugenschaftlichen Vernehmung vollständig zu versagen, besteht, nur eine teilweise Vernehmung gestattet, und die Verfassung der Genehmigung zur zeugenschaftlichen Vernehmung des Beamten nur auf diejenigen Umstände beschränkt werden sollte, deren Bekanntgabe nach Ansicht der vorgesetzten Dienstbehörde das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde.

Ob die Beantwortung einer einzelnen Frage unter den von der vorgesetzten Behörde gemachten Vorbehalt falle, ist Sache thatsächlicher

Würdigung, welche sich, insofern nicht ein in der Mitte liegender Rechtsirrtum erkennbar ist, der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzieht. Ein solcher Irrtum ist aber gegebenen Falles aus dem Beschlusse des vorigen Richters nicht zu entnehmen. Denn, wenn es sich, gegenüber von Unternehmungen, welche den Einsturz der gesamten bestehenden Ordnung anstreben, nicht vermeiden läßt, daß die Sicherheitsbehörden sich außer den öffentlich angestellten, bekannten und überall erkennbaren Organen zur Entdeckung geheimer Umtriebe auch geheimer Polizeiorgane (Detektives etc) bedienen, so steht deren Aufstellung und Beschäftigung jedenfalls im Zusammenhange mit dem Organismus und den dienstlichen Einrichtungen der Behörde selbst. Welcher Wert einer Zeugenaussage beizumessen sei, welche durch Verweigerung der Antwort auf einzelne Fragen unvollständig geworden ist, muß der freien Würdigung des Instanzgerichtes ausschließlich anheimgegeben bleiben. Im vorliegenden Falle ist übrigens aus den Urteilsgründen zu entnehmen, daß die Anzeigen der ungenannt gebliebenen Persönlichkeit der Polizei durchweg nur den Anstoß zu weiteren Erhebungen und eigenen Beobachtungen, sowie zur Ermittlung von Thatzugehen, zunächst der Inhaber der betreffenden Wirtschaftslokale und ihrer Bediensteten, gaben, und daß das Gericht durchweg diese und die von den Angeklagten selbst gebotenen Beweismittel, nirgends aber den Inhalt anonymen Denunziationen seiner Urteilsfindung zu Grunde legte.